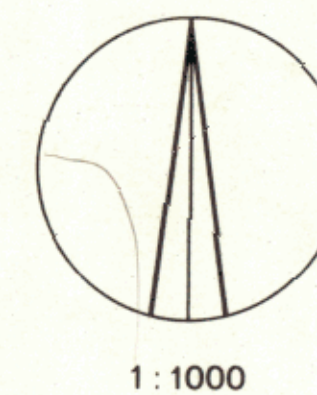




- LEGENDE**
- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
 - BAUGRENZE**
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE**
 - REINE WOHNGEBIETE**
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
TRAUFHÖHE
ALS HÖCHSTGRENZE
GESCHLOSSENE BAUWEISE
GARTENHOFHÄUSER NACH § 17 ABSATZ 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN**
STELLPLÄTZE
GARAGEN
GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 - UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGA BESTIMMT SIND**
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
 - KENNZEICHNUNGEN**
VORHANDENE BAUTEN

Gesetz
Auszug aus dem **Verordnung** über diesen Bebauungsplan vom 8. Februar 1971

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Die Dächer aller Wohngebäude sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
 - Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 49
 BEZIRK EIMSÜTTEL ORTSTEIL 318

(KBl. 564, B. 31, 32, 33/W)
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 6
Ruf. 35 10 71

Archiv Nr. 23604 A

Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Gesetz

über den Bebauungsplan Eidelstedt 8

Vom 8. Februar 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 8 für den Geltungsbereich Niekampsweg — über die Flurstücke 1558 und 1557 der Gemarkung Eidelstedt — Lohkampstraße — Westgrenze des Flurstücks 1542 der Gemarkung Eidelstedt — Pinneberger Chaussee — Eidelstedter Platz — Kieler Straße — Elbgaustraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet sind in den Erdgeschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten sowie sonstige Läden zulässig. Im Kerngebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Im Gewerbegebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahl zugelassen werden. Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.
3. Im Kerngebiet südwestlich der Lohkampstraße und im Kerngebiet auf den Flurstücken 1540, 1539, 654/7, 1538 und 1537 (westliche Hälfte) der Gemarkung Eidelstedt so-

wie im Kerngebiet auf den Flurstücken 1524 und 1526 der Gemarkung Eidelstedt darf das zweite Vollgeschoß nur als Garagengeschoß genutzt werden. In den darüberliegenden Geschossen und im übrigen mehrgeschossigen Kerngebiet sind vom zweiten Vollgeschoß an Wohnungen zulässig.

4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 1533, 1536 bis 1540 und 654/7 an die Pinneberger Chaussee und der Flurstücke 1515 bis 1519, 1521 bis 1523 und 3409 der Gemarkung Eidelstedt an den Eidelstedter Platz Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Gehrecht in der Elbgaustraße umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht in der Lohkampstraße vor den Flurstücken 1598 bis 1601 und 2441 der Gemarkung Eidelstedt umfaßt die Befugnis der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH und der Bundespost, unterirdische Kabel und Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
7. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238), die Flurstücke 1586 und 1587 ausgenommen, werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Februar 1971.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Niendorf 49

Vom 8. Februar 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 49 für den Geltungsbereich Nordalbingerweg — Bataverweg — Vielohweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dächer aller Wohngebäude sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Februar 1971.

Der Senat